

**Ministerium für  
Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Institut für Qualitätsentwicklung  
Bereich Fortbildung, Beratung, MPZ,  
Bildung für nachhaltige Entwicklung**

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin



An die Schulleiterinnen und Schulleiter der  
öffentlichen Schulen des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
über  
die zuständigen  
Schulaufsichtsbehörden

Bearbeitet von: Ralf Schattschneider  
Telefon: 0385-588 17863  
E-Mail: [r.schattschneider@iq.bm.mv-regierung.de](mailto:r.schattschneider@iq.bm.mv-regierung.de)  
AZ: VII-320-ARBS0-2019/000  
Schwerin, den 21. Juni 2022

**Aus- und Fortbildung in der „Ersten Hilfe“ für Beschäftigte des Ministeriums für  
Bildung und Kindertagesförderung an den öffentlichen Schulen des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

an jeder öffentlichen Schule muss sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule eine wirksame „Erste Hilfe“ für alle zur schulischen Maßnahmen gehörenden Anwesenden sichergestellt sein. „Erste Hilfe“ bedeutet das Auffinden oder Ansprechen von hilfebedürftigen Personen, die Absicherung der Unfallstelle, eine situationsbedingte Hilfe zu leisten und gegebenenfalls auch die Absendung eines Notrufes. Darüber hinaus ist hierunter jede Hilfestellung zu verstehen, die sowohl erforderlich, als auch der HelferIn oder dem Helfer möglich und zumutbar ist. Der Umfang der Maßnahmen richtet sich nach dem Wissen und den Fertigkeiten der HelferIn oder des Helfers und den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln.

Grundsätzlich gilt, dass gemäß § 680 Bürgerliches Gesetzbuch und § 323c Strafgesetzbuch alle Personen, wenn es die Situation erfordert, zur „Ersten Hilfe“ verpflichtet sind.

Nach § 10 Arbeitsschutzgesetz beziehungsweise der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung MV „Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen“ hat der Arbeitgeber (hier Schulleiterin/ Schulleiter) entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten, sowie der Anzahl der Beschäftigten alle Maßnahmen zu treffen, die zur wirksamen Durchführung der Ersten Hilfe erforderlich sind.

An Grund- und Förderschulen sind alle Beschäftigten als Ersthelfer zu bestellen. In den weiterführenden Schulen sind als Ersthelfer Beschäftigte zu bestellen, die folgende Fächer unterrichten: das Fach Sport, die naturwissenschaftlichen Fächer, Arbeit-Wirtschaft-Technik, Hauswirtschaft, die berufspraktischen Fächer an den beruflichen Schulen sowie alle Klassenlehrer. Alle Ersthelfer haben verpflichtend an der regelmäßigen Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe teilzunehmen.

Eine Ersthelferausbildung für Referendarinnen und Referendare für das Fach Sport findet im Rahmen der Ausbildung durch das IQ MV statt. Erst nach erfolgter Ersthelferausbildung dürfen diese eigenverantwortlich das Fach Sport unterrichten.

Beschäftigte, die als Ersthelferin oder Ersthelfer durch Sie bestellt wurden, haben nach § 26 Abs. 3 der Vorschrift 1 der DGUV spätestens vor Ablauf des dritten Jahres eine Ersthelferfortbildung verpflichtend zu absolvieren. Die Bestellung aller Ersthelfer ist in der Gefährdungsbeurteilung der Schule zu dokumentieren. Die Namen der durch Sie bestellten Ersthelfer und deren Schulungstermin sind dem Staatlichen Schulamt zu melden, damit diese Lehrkräfte im „SIP-Modul Persys ReDesign“ die Rolle „Ersthelfer“ mit dem entsprechenden Gültigkeitsdatum zugewiesen werden kann.

Sie haben sicherzustellen, dass mit den vorhandenen Ersthelferinnen und Ersthelfern eine wirksame „Erste Hilfe“ in der Schule für alle anwesenden Personen gewährleistet wird. Dabei müssen Sie sowohl die örtlichen Gegebenheiten als auch besondere Aspekte, wie zum Beispiel bekannte chronische Erkrankungen von Personen, oder Schulveranstaltungen an einem anderen Lernort berücksichtigen. Insbesondere bei Schulfahrten oder Sportveranstaltungen muss in Vorbereitung für eine angemessene Sicherstellung der „Ersten Hilfe“ verpflichtend gesorgt werden.

Die Kosten für die Ersthelferausbildung und -fortbildung von verbeamteten Beschäftigten werden durch den Arbeitgeber, das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung MV, übernommen. Informationen zur Ersten Hilfe finden Sie im Bildungsserver unter: (<https://www.bildung-mv.de/lehrer/lehrgesundheit/arbeits-und-gesundheitsschutz/erste-hilfe/>). Bei Rückfragen steht Ihnen darüber hinaus Frau Anja Blanck sehr gerne zur Verfügung (Telefon: 0395/ 38078397 oder per E-Mail [A.Blanck@iq.bm.mv-regierung.de](mailto:A.Blanck@iq.bm.mv-regierung.de)). Die Verfahrensweise bei der Anmeldung, Durchführung und Kostenübernahme bei Beamten entspricht der Verfahrensweise der Unfallkasse MV.

Die Kosten der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für alle angestellten Beschäftigten trägt nach Abstimmung die Unfallkasse MV. Beantragen Sie im Vorfeld dort schriftlich, spätestens drei Wochen vor Beginn, die Kostenübernahme für die notwendige Anzahl der auszubildenden Personen (<https://www.unfallkasse-mv.de/praevention/erste-hilfe.html>). Nach der Genehmigung durch die Unfallkasse MV wählen Sie eine Hilfsorganisation oder eine zugelassene Ausbildungseinrichtung aus, übergeben dieser die Kostenzusage mit der Anmelde- und regeln die weiteren organisatorischen Abläufe in eigener Verantwortung. Die Kosten werden durch die Unfallkasse MV direkt mit der Hilfsorganisation bzw. der zugelassenen Ausbildungseinrichtung abgerechnet. Als Träger der Aus- und Fortbildung in der „Ersten Hilfe“ sind nur Hilfsorganisationen beziehungsweise zugelassene Ausbildungseinrichtungen zu nutzen, die durch die Qualitätssicherungsstelle der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) „Erste Hilfe“ zertifiziert sind (<https://www.bg-gseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ralf Schattschneider

## **Ablauf:**

1. Die Schulleiterin/der Schulleiter ermittelt die Beschäftigten (Angestellte und Beamte), die ausgebildet werden müssen.
2. Die Schulleiterin/ der Schulleiter bestellt die Ersthelfer schriftlich und dokumentiert dies in der Gefährdungsbeurteilung.
3. Die Kosten für die vorgenannten angestellten Beschäftigten übernimmt die Unfallkasse MV. Das Beantragungsverfahren ist mit ihr entsprechend durchzuführen.
4. Die Kosten für die vorgenannten verbeamteten Beschäftigten übernimmt der Arbeitgeber, das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung MV. Das Verfahren ist entsprechend durchzuführen.
  - a. Durch die Schulleiterin/den Schulleiter ist ein schriftlicher Antrag auf Kostenübernahme an das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung MV für die beamteten Lehrkräfte zu stellen.
  - b. Die Zustimmung zur Kostenübernahme wird der Schulleiterin/dem Schulleiter durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung MV per E-Mail zugeschickt (SIP).
  - c. Die Schulleiterin/der Schulleiter sucht eine zertifizierte Ausbildungseinrichtung, welche die Ausbildung durchführt.
  - d. Die Schulleiterin/der Schulleiter ist verantwortlich für die Durchführung und Organisation der Aus- bzw. Fortbildung mit der Ausbildungseinrichtung.
  - e. Die Schulleiterin/der Schulleiter übergibt der Ausbildungseinrichtung die Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung MV zur Kostenübernahme.
  - f. Die Ausbildungseinrichtung rechnet die Kosten für die beamteten Beschäftigten beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung MV mittels Rechnung ab. Die Zusage des Arbeitgebers zur Kostenübernahme ist in Kopie beizufügen. Darüber hinaus hat die Ausbildungseinrichtung eine Teilnehmerliste mit den Unterschriften der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Anlage zur Rechnung vorzulegen.
5. Die Schulleiterin/ der Schulleiter dokumentiert die Namen der Ersthelfer und den Termin der Schulung im Schul-Informations- und Planungssystem (SIP) und in der Gefährdungsbeurteilung.

## Verfahren für verbeamtete Beschäftigte

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Institut für Qualitätsentwicklung M-V  
z. H. Frau Anja Blanck  
Neustrelitzer-Str. 120, Block E  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395/38078397  
E-Mail: [A.Blanck@iq.bm.mv-regierung.de](mailto:A.Blanck@iq.bm.mv-regierung.de)

\_\_\_\_\_  
Schuldienstnummer

### **Antrag auf Übernahme der Lehrgangsgebühren für die Aus- und Fortbildung von verbeamteten Beschäftigten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Name der Schule: \_\_\_\_\_  
Anschrift der Einrichtung: \_\_\_\_\_  
Schulleiterin/-er: Frau/Herr \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_

Anzahl bereits ausgebildeter/fortgebildeter Ersthelfer der Einrichtung: \_\_\_\_\_ Jahr: \_\_\_\_\_

#### **Angaben zu den auszubildenden/fortzubildenden Ersthelfern:**

lfd. Nr.	Name	Vorname	Unterrichtsfach/ Tätigkeit	Ersthelfer-ausbildung (EHA)	Ersthelfer-training (EHT)
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

**Die Erläuterungen zum Antrag auf Übernahme der Kosten für die Aus- und Fortbildung von verbeamteten Ersthelfern in Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern habe ich zur Kenntnis genommen.**

Datum, Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters:  
-----

**Zustimmung durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern**

Die Lehrgangsgebühren werden übernommen für:

\_\_\_\_\_ Ersthelfer (Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung mit 9 Unterrichtseinheiten)

Unterschrift:

Datum: